

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2008-01-24
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiterin - Durchwahl
Frau Rieger - 275
E-Mail: Elke.Rieger@elk-wue.de

AZ 23.08 zu Nr. 3/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 4. Juli 2007 - AZ 23.08 Nr. 3/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 4. Juli 2007 haben wir Sie ausführlich über die Bestimmungen des AGG und die damit für den Arbeitgeber verbundenen Verpflichtungen informiert. In dem Rundschreiben wurde auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass Kirchengemeinden oder andere rechtlich selbständige Anstellungsträger mittels eines förmlichen Beschlusses des hierzu zuständigen Organs anstelle der Einrichtung einer eigenen Beschwerdestelle die Beschwerdestelle der Landeskirche mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 13 AGG beauftragen können. Hinsichtlich der Beteiligung der Mitarbeitervertretungen für die Bestimmung der landeskirchlichen Beschwerdestelle ist mittlerweile zwischen Oberkirchenrat und Landeskirchlicher Mitarbeitervertretung geklärt, dass hierfür der Abschluss einer Dienstvereinbarung mit der zuständigen Mitarbeitervertretung notwendig ist. Das Muster einer entsprechenden Dienstvereinbarung ist als Anlage diesem Rundschreiben beigelegt.

Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist es, ungerechtfertigte Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG). Um derartigen Benachteiligungen entgegenzuwirken, ist der Arbeitgeber verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen zu treffen. Dieser Schutz umfasst auch vorbeugende Maßnahmen (§ 12 Abs. 1 AGG). Der Arbeitgeber soll in geeigneter Art und Weise, insbesondere im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung, auf die Unzulässigkeit solcher Benachteiligungen hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben. Geeignete Schulungen seiner Mitarbeitenden führen zu einer Haftungserleichterung auf Seiten des Arbeitgebers. Diese Verpflichtungen betreffen alle kirchlichen Arbeitgeber ungeachtet ihrer Mitarbeiterzahl.

In der Arbeitsrechtsreferentenkonferenz der EKD wurde eine Konzeption zu „arbeitgeberübergreifenden, kirchengemäßen Erfüllung“ dieser Verpflichtung erarbeitet. Kernstück der Konzeption ist eine interaktive Lernsoftware („e-learning“). Mit einem Zeitaufwand von ca. 30 Minuten werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Zielsetzungen und wesentlichen Inhalten des AGG vertraut gemacht und informiert, wie ungerechtfertigte Benachteiligungen am Arbeitsplatz vermieden werden können (Basismodul Kapitel 1 bis 4). Mit einer speziellen Version werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vorgesetztenfunktion (Aufbaumodul Kapitel 5 bis 7) geschult, da diese bei der Vermeidung von Benachteiligungen eine besondere Verantwortung tragen. Die Konzeption sieht vor, dass die interaktiven Schulungen auf unterschiedlichen Wegen erfolgen können:

1. Im Internet können Sie die Online-Schulung unter www.agg-schule.de nutzen,
2. die Schulung kann auch als Lernprogramm für Ihren PC auf CD-ROM erfolgen,
3. oder sofern Sie nicht über einen Zugang zum PC verfügen mit Hilfe eines Lernheftes.

Die Bestellung der AGG-Schulung kann erfolgen unter:

CD-ROM und Lernheft: Telefon 0511 2796259; Fax 0511 279699259

Das Lernheft gibt es auch als pdf-Version: www.agg-schule.de/lernheft.

Wir empfehlen, dass zusätzlich zu der bereits durch Merkblatt (Anlage zum Rundschreiben AZ 23.08 Nr. 3/6 vom 4. Juli 2007) erfolgten Information alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gelegenheit erhalten, während ihrer Arbeitszeit sich mittels der AGG-Lernsoftware der EKD bzw. des entsprechenden Lernheftes mit den Inhalten des AGG vertraut zu machen. Nach erfolgreich absolvierter Schulung kann ein Zertifikat ausgedruckt werden, welches zu den Personalakten genommen werden kann.

Wir empfehlen allen Personalverantwortlichen dringend, die spezielle Version für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vorgesetztenfunktion zu absolvieren. In Abstimmung mit Dezernat 3 gilt dies auch für alle Pfarrerinnen und Pfarrer. Diese werden gebeten, das ausgedruckte Zertifikat unter Kenntlichmachung von Name und Absender an den Oberkirchenrat zu schicken, damit dieses auf die Personalakten genommen werden kann. Für diejenigen Personalverantwortlichen der Landeskirche i. e. S., die bereits mittels des Hauffe-e-learning-Programms geschult wurden, erübrigt sich eine weitere Schulung mit der EKD-Lernsoftware.

Es wird empfohlen, auch alle neu eingestellten Mitarbeitenden mit der EKD-Lernsoftware zu schulen.

Das EKD-Schulungsmaterial ist kostenlos. Lediglich bei Bestellung des Lernheftes, werden die Druckkosten in Rechnung gestellt. Bei Fragen zur Software wenden Sie sich bitte an Herrn Abrell vom Referat Informationstechnologie (Tel: 0711 2149-552).

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen
Musterdienstvereinbarung
Kurzinformation zum Schulungsmaterial der EKD